

Pferdebeteiligung

DATEN PFERDEBETEILIGTE

Name: _____, geb. _____, Adresse(n): _____
email: _____, Tel. _____
(ggf. Heimatadresse/Tel. bei Studenten, ggf. von Eltern zu Gunsten von Minderjähriger (Name, geb., Tel.))

GRUNDPRINZIPIEN

Ziel der Pferdebeteiligung ist es, vergleichbar einem eigenen Pferd ‚auf Zeit‘:

- verlässlichen, erfahrenen Pferdeliehabern den Umgang mit Pferden zu ermöglichen ,
- gegenseitige Förderung der Beteiligten zur Verbesserung des Umgangs und reiterlichen Könnens,
- die alltägliche Versorgung der Pferde zu gewährleisten,
- gemeinsam die Grundlagen der Pferdehaltung zu schaffen bzw. aufrecht zu erhalten.

DIE PFERDE

Die Pferde werden möglichst artgerecht auf den respekt- und vertrauensvollen Umgang mit Menschen trainiert. Sie werden artgerecht gehalten, um ein möglichst ausgeglichenes und sicheres Wesen auszuprägen (Laufstallhaltung in der Herde). Sie sind unter Berücksichtigung ihres Wesens, Alters, Ausbildungs- und Gesundheitszustands zu betreuen, erziehen und zu reiten.

Die Pferde werden tageweise für Kurse und gelegentlich für Seminare eingesetzt. In dieser Zeit können die Pferde nicht geritten werden. Finden Seminare an regelmäßigen Fixtagen von Pferdebeteiligten statt, sind die Zeiten vorab aufeinander abzustimmen. Etwa einen Monat sind sie im Sommer i.d.R. auf der Alm.

RECHTE UND PFLICHTEN

Das höchstpersönliche Recht des Umgangs mit einem Pferd ist an die Beteiligung an der Grundversorgung der Pferde am festgelegten Wochentag als Pflicht gekoppelt. Diese Pflicht umfasst:

- den bei Beginn der Pferdebeteiligung festgelegten monatlichen Betrag (bei Verwendung <Name>) regelmäßig zum 5.d.M. **per Dauerauftrag** auf das vereinbarte Konto zu bezahlen (einmalig 1 Beitrag Einsatz, wird bei Beendigung der Vereinbarung abgerechnet) und Datenänderungen bekannt zu geben,
- gewissenhaft Zaunfunktion, Pferdegesundheit und Grundfutter- und Wasserverfügbarkeit zu überprüfen, die Flächen grundsätzlich komplett abzumisten (zumindest eine Schubkarre pro gerittenem Pferd), die Pferde nach Vorgabe zuzufüttern bzw. bei Bedarf gesundheitlich zu versorgen,
- bei Verhinderung aus wichtigem Grund frühzeitig Vertretung für die Versorgung zu organisieren,
- das ‚eigene‘ Pferd zur mit anderen Beteiligten abgesprochenen Zeit gewissenhaft zu versorgen,
- bei Ausritten unbedingt grüßen, Rücksicht auf andere zu nehmen (im Schritt mit Abstand an Fußgängern vorbei), den Mist wegzuräumen und sich an wegerechtliche Vorschriften zu halten,
- alles Wesentliche im Stalljournal nachzulesen, zu dokumentieren und Außertourliches im Zweifelsfall sofort der Pferdeeigentümerin bzw. deren Vertretung telefonisch mitzuteilen,
- im Zweifelsfall im Namen und auf Rechnung der Eigentümerin einen Tierarzt zu rufen,
- jedwede entstandene Schäden der Eigentümerin mitzuteilen (an Material, Wegen, Personen oder fremdem Eigentum etc.) und grundsätzlich zu ersetzen.

Die Rechte umfassen:

- (mindestens) einmal pro Woche ein Pferd wie ein eigenes zur Verfügung zu haben,
- sich nach Absprache von anderen Beteiligten (höchstpersönlich!) bei den Pflichten vertreten zu lassen,
- sich Unterstützung für eigene Wünsche und Ziele innerhalb der Reitgemeinschaft zu holen.

Der Aufenthalt im von Pegasus-Pferdebeteiligten benutzten Areal sowie das Reiten generell erfolgen auf eigene Gefahr und Haftung des Pferdebeteiligten bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

Die Vereinbarung wird auf mindestens sechs Monate geschlossen und verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungszeit beträgt zwei Monate jeweils zum Monatsletzten. Ein grober Verstoß gegen die Pflichten berechtigt zur fristlosen Auflösung des Vertrages durch beide Seiten.

Ausnahmeregelungen sind ausnahmslos schriftlich zu vereinbaren. Monatsbeitrag: 75,- (fünfundsiebzig) Euro bei Beteiligung an Arbeitseinsätzen, nach zweimaliger Abmahnung 115,- (hundertfünfzehn) Euro.

Innsbruck,

den _____

Fachl. Leitung Vera Scheuringer

Unterschrift Pferdebeteiligte

1. RAHMEN

Die Beträge sollen ausschließlich die im Zusammenhang mit den Pferden entstehenden Kosten decken (wird gern auf Wunsch bei Reiterversammlungen offen gelegt). Die Mithilfe ergänzt den beträchtlichen sonstigen Aufwand der Eigentümerin Vera Scheuringer in Form von Investitionen, zeitlichem Einsatz bzw. Bereitschaftsdienst usw.

2. ZWECK

Durch diese Vereinbarung wird Begünstigten der Umgang mit Pferden und das Reiten ermöglicht, der Herde eine möglichst artgerechte Haltung, der Gemeinschaft eine solide Grundlage für den Aufenthalt bei den Pferden und zum Reiten.

Diese Vereinbarung regelt alle damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere das Ausmaß der Nutzung von Pferden und Infrastruktur (Stall, Zubehör usw.) durch die Begünstigte, die Sicherstellung der anteiligen Übernahme des damit verbundenen Arbeitsaufwandes und die Erstattung eines finanziellen Kostenbeitrages durch den/die Vertragspartner sowie die Verteilung der Haftung.

Ziel ist es, Rechte und Pflichten möglichst gleichmäßig und nachvollziehbar auf alle Beteiligten aufzuteilen.

3. RECHTE

Die gegenständliche Reitbeteiligung berechtigt die Begünstigte dazu, am vereinbarten wöchentlichen Reittag vorrangig ein geeignetes Pferd zu reiten. Es besteht jedoch kein Anspruch, wenn zB durch Krankheit kein eigenes Pferd der Pferdehalterin verfügbar sein sollte. Es werden (bis auf begründete Übergangszeiten) weniger Reitbeteiligungen vereinbart als Reitpferde zur Verfügung stehen, so dass beeinträchtigte Pferde leicht geschont werden können und möglichst trotzdem alle reiten können.

Die Berechtigung der Begünstigten ist höchstpersönlich und kann nicht durch Dritte ausgeübt oder auf diese übertragen werden. Sie ist unter Berücksichtigung des „Wohles der Pferde“, insbesondere unter Rücksichtnahme auf deren Naturell, Gesundheitszustand und Alter, auszuüben. Gesunde, gut gelaunte Vollblüter mögen sich gerne auslaufen, ältere Tiere dürfen nicht überfordert werden. Insbesondere sind zum gesunden Abwärmen die Pferde zum Schluss mind 15 Minuten im Schritt zu bewegen.

Die Pferde sind unterjährig grundsätzlich auf gepachtetem Areal untergebracht, sind also dort zu reiten und zu betreuen. In den Sommermonaten werden sie nach Möglichkeit auf einer Alm o.ä. im Großraum Innsbruck untergebracht; in dieser Zeit kann - wenn gewünscht - dort geritten werden - Betreuungspflichten bestehen auf der Alm nicht. Nach Vereinbarung sind auch Wanderritte, Turnierteilnahmen o.ä möglich („eigenes Pferd“ :).

4. PFLICHTEN

a) Grundversorgung der Pferde

Aus der Reitbeteiligung erwächst zunächst die Pflicht, am vereinbarten wöchentlichen Reittag - ggf. gemeinsam mit anderen für denselben Wochentag berechtigten Reitbeteiligten - die Grundversorgung aller Pferde zu übernehmen, dh.

- die einwandfreie Funktion des Stromzauns zu überprüfen, die Versorgung mit Wasser zu überprüfen und ggf. zu gewährleisten, auf dem gesamten, den Pferden zugänglichen Areal zu misten (bitte aufschreiben wo), alle Pferde zu füttern bzw. auf ausreichenden Heu- / Grasvorrat zu achten und auf Besonderheiten, insbesondere Verletzungen, zu untersuchen sowie
- das gerittene Pferd vor dem Reiten zu putzen sowie vor und nach dem Reiten dessen Hufe zu reinigen und zu kontrollieren bzw. es nach konkreter Anweisung und nach bestem Wissen und Gewissen gesundheitlich zu versorgen.

Die Reitbeteiligung als - höchstpersönliches - Recht ist an die Grundversorgung der Pferde und Mitbeteiligung an anfallenden Arbeiten (Lederpflege, zäunen usw) als Pflicht gekoppelt. Der/die Vertragspartner stehen dafür ein, dass die Grundversorgung der Pferde am Reittag verlässlich wahrgenommen wird, sei es durch die Begünstigte selbst, sei es im Falle deren Verhinderung (durch Krankheit, aus zeitlichen Gründen usw.) durch geeignete Vertretung (zB durch Absprache mit anderen Reitbeteiligten). Ein grober Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt - wegen der großen Verantwortung für die Herde - zur fristlosen Auflösung des Vertrages durch den Verein / die Pferdebesitzerin, sonst nach zweimaliger Abmahnung.

Die wichtigsten Fakten - dh welche Pferde geritten, jeweils konkret ausgeführte Tätigkeiten und besondere Vorkommnisse - sind an jedem Reittag wahrheitsgemäß und vollständig in dem im Stall aufliegenden

Stalljournal einzutragen. Über **Besonderheiten** (zB Erkrankungen der Pferde, Beschädigungen der Infrastruktur, Mangel an Futter oder Wasser) sind darüber hinaus Vera oder abwesenheitsbedingt VertreterIn **am selben Tag telefonisch zu informieren**. Sollte sich ein Pferd durch Unfall verletzen oder offensichtlich schwer krank sein und ist Vera nicht sofort zu erreichen, ist im Namen und auf Rechnung der Pferdehalterin die **Tierärztin Dr. Astrid Lorenz (Tel. 0699-13 206 536), Dr. Hubertus Koutny (Tel. 0650-823 6770) oder** - wenn keiner erreichbar ist und bei groben Verletzungen - die **Tierklinik Gnadewald (Tel. 052 23-53 420 inkl. Transport)** zu rufen.

ACHTUNG: Bitte Tierärzte sofort im Handy einspeichern wie auch die Nummern von Vera, Claudia & Mitreitern des Reittages!!!

c) Mithilfe

Mit der Reitbeteiligung ist die Verpflichtung verbunden, bei anfallenden Arbeiten mitzuwirken, z.B. Lederpflege oder Zauninstandhaltung, soweit nötig auch Zaunauf-/abbau, Reparaturen usw.

Bei Minderjährigen unter 15 Jahren wird ergänzend die Mithilfe von einem Erwachsenen erwartet oder ein höherer Beitrag eingehoben (dzt 75 bzw 115 Euro inkl. 20% USt).

d) Aufwands-/Kostenbeteiligung

Weiters verpflichten sich der/die Vertragspartner, sich am finanziellen Aufwand durch eine regelmäßige Zahlung von **monatlich 75,- Euro (mit Hilfe bei Arbeitseinsätzen bzw. verantwortlicher Übernahme von bestimmten, zu vereinbarenden Aufgaben), sonst 115,- Euro pro wöchentlichem Reittag (jeweils inkl. 20% USt)** zu beteiligen; dieser Betrag umfasst weder einen Beitrag zu Investitionen oder Fixkosten noch ein Betreuungs- oder gar Unterrichtsentgelt. Die Bezahlung erfolgt **zum 5. jeden Monats durch Dauerauftrag** auf das Vereinskonto des Vereins (als **Verwendungszweck bitte unbedingt „Reiten <Name>“** angeben!)

(Anmerkung: Bei händischen Überweisungen muss für jede einzelne Zahlung der Beleg angefordert, nach Wartefrist zum Kontrollieren geöffnet und die Zahlung handschriftlich vermerkt werden. Also jede Menge vermeidbare Büro­tätigkeit, für die wer bezahlt werden muss...)

Als einmaligen Beitrag zur Absicherung möglicher Schäden bzw. ausstehendem monatlichem Beitrag wird ein **Einsatz von einem Monatsbeitrag** bar gegen Quittung eingehoben - je länger die Laufzeit der Reitbeteiligung desto geringer vergleichsweise der einmalige Beitrag zu Beginn ;).

5. HAFTUNG

a) Halterhaftung

Vera hat eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die beim Reiten oder Führen der Pferde fahrlässig verursachte oder nicht verhinderte Schäden durch die Tiere auch durch die Begünstigte deckt. Im Falle eines solchen Schadens ist der Sachverhalt (durch Beschreibung, Skizzen, Fotos, Zeugen) zu sichern sowie unverzüglich Vera zu informieren, damit diese ihrer Schadenmeldungsobliegenheit nachkommen können.

Versicherung für bis zu 10 Pferden von Vera Scheuringer bei der Generali Versicherung AG, Polizzi-Nr. 1/81/366 916 96. Bitte nur in absoluten Notfällen direkt Kontakt aufnehmen.

b) Eigenschäden der Begünstigten

Der/die Vertragspartner sind sich dessen bewusst, dass jede Tierbegegnung ein Risiko darstellt und die Begünstigte verletzt werden könnte, etwa wenn ihr ein Pferd auf den Fuß tritt, aus vermeintlicher Gefahr scheut oder flüchtet oder wenn die Begünstigte beim Reiten vom Pferd fällt. Der/die Vertragspartner erklären sich im eigenen Namen sowie im Namen der Begünstigten ausdrücklich damit einverstanden, dass der Umgang mit den Pferden insoweit auf eigene Gefahr erfolgt und die Pferdehalter keine über den von der Halterhaftpflichtversicherung gedeckten Haftungsrahmen hinaus gehende Haftung, insbesondere nicht aus einer wie immer gearteten Aufsichtspflicht, für Körper- oder Sachschäden der Begünstigten übernehmen, zumal die Begünstigte ausreichend eigene Erfahrung im Umgang mit und im Reiten von Pferden besitzt.

Auch aus dem Reitunterricht bzw aus Ratschlägen, die von Vera oder von anderen Reitbeteiligten zwar nach bestem Wissen und Gewissen, aber selbstlos und unentgeltlich erteilt werden, kann keine Haftung abgeleitet werden (außer im Fall des § 1300 ABGB: absichtlich falscher Ratschlag bzw grober Fahrlässigkeit).

c) Sonstige, von der Begünstigten verursachte Schäden

Das Einräumen der Reitbeteiligung beinhaltet nicht die Übernahme einer wie immer gearteten Obsorge bzw Aufsichtspflicht für minderjährige Begünstigte. Für Schäden, die sie schuldhaft verursacht, hat die Begünstigte selbst einzustehen. Für Schäden am Vermögen der Pferdehalterin haftet die Begünstigte nicht, sofern und soweit sich die Schäden in Befolgung konkreter Anweisungen - etwa bei der Mithilfe bei der Instandhaltung oder bei der Betreuung der Pferde - ergeben. Ansonsten sind Schäden, sei es an den Pferden, an der Infrastruktur (Gerätschaften, Reitzubehör usw.) oder am Vermögen Dritter (zB. fremde Gärten, Zäune), Pferdehalterin sowie ggf den Drittschädigten zu melden und zu ersetzen, wobei der/die Vertragspartner dieser Haftung bei minderjährigen Begünstigten ausdrücklich beitreten.

6. RAHMENBESTIMMUNGEN

a) Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird zunächst befristet auf sechs Monate ab Unterzeichnungsdatum abgeschlossen. Falls nicht eine der Vertragsparteien vor Ablauf schriftlich widerspricht, verlängert sie sich, wobei die gleichen Bedingungen als vereinbart gelten (Kündigungsfrist zwei Monate).

b) Lösungsrechte

Jede(r) Unterzeichnende kann diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit der genannten Frist schriftlich per e-Mail aufkündigen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerwiegender Verletzungen der Vertragspflichten (wiederholte grobe Mängel bzw Unzuverlässigkeit bei der Pferdeversorgung; Vernachlässigung der Meldepflichten bei Beschädigungen; Zulassen, dass Unbefugte die Pferde reiten; wichtige persönliche Gründe, die das Ausüben der Reitbeteiligung auf Dauer unmöglich machen) kann jede(r) Unterzeichnende von dieser Vereinbarung schriftlich ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. In diesem Falle steht Vera der Kostenbeitrag für die Dauer der Kündigungsfrist in voller Höhe zu.

c) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen aufrecht und die Parteien weiterhin an diese gebunden.

d) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren die Geltung österreichischen Rechts und für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innsbruck.

e) Rechtsnachfolge

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

f) Form

Diese Vereinbarung wird schriftlich geschlossen. Je ein Exemplar verbleibt bei den Vertragspartnern. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.